

1981

Ausgegeben zu Bonn am 19. Dezember 1981

Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 81	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank 7624-1	1389
15. 12. 81	Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (BillBG) 810-31, 820-1, 8252-1, 810-1, 453-12, 26-1, 86-7-3, 7100-1, 610-1-3, 810-1-21	1390
11. 12. 81	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk 9022-1-1, 9022-1-1-1	1397
15. 12. 81	Verordnung zur Begrenzung des Übergangs von N-Nitrosaminen und nitrosierbaren Stoffen aus bestimmten Bedarfsgegenständen (Nitrosamin-Bedarfsgegenstände-Verordnung) neu: 2125-40-29	1406
15. 12. 81	Verordnung über die Höhe der Beiträge der Binnenschifffahrt im Haushaltsjahr 1982 8500-4-6-3	1407
16. 12. 81	Erste Verordnung zur Änderung der Meldeverordnung Getreide 7847-12-2-2	1408
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften		1414

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank

Vom 14. Dezember 1981

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In § 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7624-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1245), wird das Wort „zehnfachen“ durch das Wort „fünfzehnfachen“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 14. Dezember 1981

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (BillBG)

Vom 15. Dezember 1981

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1393), zuletzt geändert durch Artikel 88 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird in Artikel 1 wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a Kosten

(1) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung und Verlängerung der Erlaubnis werden vom Antragsteller Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sind anzuwenden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze und Rahmensätze vorzusehen. Die Gebühr darf im Einzelfall 3 000 Deutsche Mark nicht überschreiten.“

2. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

„§ 14

Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte des Betriebs- und Personalrates

(1) Leiharbeiter bleiben auch während der Zeit ihrer Arbeitsleistung bei einem Entleiher Angehörige des entsendenden Betriebs des Verleihers.

(2) Leiharbeiter sind bei der Wahl der betriebsverfassungsrechtlichen Arbeitnehmervertretungen im Entleiherbetrieb weder wahlberechtigt noch wählbar. Sie sind berechtigt, die Sprechstunden dieser Arbeitnehmervertretungen aufzusuchen und an den Betriebs- und Jugendversammlungen im Entleiherbetrieb teilzunehmen. Die §§ 81, 82 Abs. 1 und §§ 84 bis 86 des Betriebsverfassungsgesetzes gelten im Entleiherbetrieb auch in bezug auf die dort tätigen Leiharbeiter.

(3) Vor der Übernahme eines Leiharbeiters zur Arbeitsleistung ist der Betriebsrat des Entleiherbetriebs nach § 99 des Betriebsverfassungsgesetzes zu beteiligen. Dabei hat der Entleiher dem Betriebsrat auch die schriftliche Erklärung des Verleihers nach § 12 Abs. 1 Satz 2 vorzulegen. Er ist ferner

verpflichtet, Mitteilungen des Verleihers nach § 12 Abs. 2 unverzüglich dem Betriebsrat bekanntzugeben.

(4) Absatz 1, Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten für die Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes sinngemäß."

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. einen ihm von einem Verleiher ohne Erlaubnis überlassenen Leiharbeitnehmer tätig werden läßt,".

bb) Am Ende wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9. nach einer Beanstandung erneut einen Leiharbeitnehmer länger als drei aufeinanderfolgende Monate bei einem Dritten tätig werden läßt."

b) In Absatz 2 werden

aa) nach „Nr. 1“ die Worte „und Nr. 1 a“ eingefügt,

bb) der für Geldbußen angegebene Betrag von „dreißigtausend“ durch „fünfzigtausend“,

cc) der für Geldbußen angegebene Betrag von „fünfzigtausend“ durch „hunderttausend“ und

dd) nach „Nr. 3“ die Worte „und Nr. 9“ eingefügt.

4. Nach § 17 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 17 a

(1) Zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 16 arbeitet die Bundesanstalt für Arbeit insbesondere mit folgenden Behörden zusammen:

1. den Trägern der Krankenversicherung als Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge,
2. den in § 20 des Ausländergesetzes genannten Behörden,
3. den Finanzbehörden,
4. den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden,
5. den Trägern der Unfallversicherung,
6. den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden.

(2) Ergeben sich für die Bundesanstalt für Arbeit bei der Durchführung dieses Gesetzes im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für

1. Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
2. eine Beschäftigung oder Tätigkeit von nichtdeutschen Arbeitnehmern ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes,

3. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch,

4. Verstöße gegen die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und des Arbeitsförderungsgesetzes über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, soweit sie im Zusammenhang mit den in den Nummern 1 bis 3 genannten Verstößen sowie mit Arbeitnehmerüberlassung entgegen § 1 stehen,

5. Verstöße gegen die Steuergesetze,

6. Verstöße gegen das Ausländergesetz,

unterrichtet sie die für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Behörden sowie die Behörden nach § 20 des Ausländergesetzes.

§ 17 b

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 gilt § 233 a des Arbeitsförderungsgesetzes entsprechend."

Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1205), wird wie folgt geändert:

1. § 205 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Leistungspflichtig ist die Krankenkasse des Versicherten, für den im letzten Monat vor Eintritt des Leistungsfalles der höhere Beitrag zu entrichten war.“

2. Nach § 317 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 317 b

Zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten arbeiten die Krankenkassen insbesondere mit der Bundesanstalt für Arbeit, den in § 20 des Ausländergesetzes genannten Behörden, den Finanzbehörden, den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden, den Trägern der Unfallversicherung und den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden zusammen, wenn sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für

1. Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
2. eine Beschäftigung oder Tätigkeit von nichtdeutschen Arbeitnehmern ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes,
3. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch,
4. Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,

5. Verstöße gegen die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes über die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen, soweit sie im Zusammenhang mit den in den Nummern 1 bis 4 genannten Verstößen stehen,
6. Verstöße gegen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung, soweit sie im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen zur Unfallversicherung stehen,
7. Verstöße gegen die Steuergesetze,
8. Verstöße gegen das Ausländergesetz

ergeben. Sie unterrichten die für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Behörden sowie die Behörden nach § 20 des Ausländergesetzes. Die Unterrichtung kann auch Angaben über die Tatsachen, die für die Einziehung der Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung erheblich sind, enthalten."

3. § 520 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die §§ 317 a, 317 b und 318 a gelten.“

4. Nach § 1543 d wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 1543 e

(1) Zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten arbeiten die Träger der Unfallversicherung insbesondere mit der Bundesanstalt für Arbeit, den Trägern der Krankenversicherung als Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge, den in § 20 des Ausländergesetzes genannten Behörden, den Finanzbehörden, den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden und den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden zusammen, wenn sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für

1. Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
2. eine Beschäftigung oder Tätigkeit von nichtdeutschen Arbeitnehmern ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes,
3. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch,
4. Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
5. Verstöße gegen die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und des Arbeitsförderungsgesetzes über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, soweit sie im Zusammenhang mit den in den Nummern 1 bis 4 genannten Verstößen stehen,
6. Verstöße gegen die Steuergesetze,
7. Verstöße gegen das Ausländergesetz

ergeben. Sie unterrichten die für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Behörden sowie die Behörden nach § 20 des Ausländergesetzes. Die Unterrichtung

kann auch Angaben über die Tatsachen, die für die Einziehung der Beiträge zur Unfallversicherung erheblich sind, enthalten."

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

§ 39 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1205), erhält folgende Fassung:

„Leistungspflichtig ist der Träger der Krankenversicherung des Versicherten, für den im letzten Monat vor Eintritt des Leistungsfalles der höhere Beitrag zu entrichten war.“

Artikel 4

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1205), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Nummer 7 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. illegale Beschäftigung bekämpft und damit die Ordnung auf dem Arbeitsmarkt aufrechterhalten wird.“

2. § 186 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nach den §§ 78 und 80“ gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt für die Zeit ab dem 1. Januar 1984 durch Rechtsverordnung den Vomhundertsatz für die Berechnung der Umlage sowie das Nähere über ihre Zahlung und ihre Einziehung. Der Vomhundertsatz ist so festzusetzen, daß das Aufkommen aus der Umlage unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen und Überschüssen aus der Zeit seit dem 1. Januar 1980 ausreicht, um den voraussichtlichen Bedarf der Bundesanstalt für die Aufwendungen nach Absatz 1 zu decken. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt ferner die Höhe der Pauschale nach Absatz 2 Satz 3.“

3. § 229 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.“

4. Nach § 233 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 233 a

Die Bundesanstalt stellt durch organisatorische Maßnahmen sicher, daß die Verfolgung und Ahndung

der Beschäftigung oder Tätigkeit nichtdeutscher Arbeitnehmer ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 sowie von Verstößen gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ortsnah erfolgt. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen in bestimmten Wirtschaftszweigen oder Regionen, die umfangreiche Ermittlungen mit anderen Behörden oder öffentlichen Stellen erfordern, erfolgt die Verfolgung und Ahndung schwerpunktmäßig und überbezirklich.

§ 233 b

(1) Bei der Verfolgung und Ahndung der Beschäftigung oder Tätigkeit von nichtdeutschen Arbeitnehmern ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 sowie der Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, arbeitet die Bundesanstalt insbesondere mit folgenden Behörden zusammen:

1. den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden,
2. den Trägern der Krankenversicherung als Einzugsstellen,
3. den in § 20 des Ausländergesetzes genannten Behörden,
4. den Finanzbehörden,
5. den Trägern der Unfallversicherung,
6. den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden.

(2) Ergeben sich für die Bundesanstalt bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für Verstöße

1. gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
2. gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
3. gegen die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und dieses Gesetzes über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, soweit sie im Zusammenhang mit den in den Nummern 1 bis 2 und Absatz 1 genannten Verstößen stehen,
4. gegen die Steuergesetze,
5. gegen das Ausländergesetz,

unterrichtet sie die für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Behörden sowie die Behörden nach § 20 des Ausländergesetzes. Die Unterrichtung kann Angaben darüber enthalten, ob die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 vorliegt, ob und in welchem Umfang Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bezogen werden und ob die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt ist sowie die Tatsachen, die für die Einziehung der Beiträge zur Bundesanstalt erheblich sind.

(3) Die Bundesanstalt regt, soweit zweckmäßig, die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und öffentlichen Stellen nach Absatz 1 an und koordiniert einvernehmlich gemeinsame Ermittlungen. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.“

5. In § 237 werden die Worte „§ 134 Abs. 3,“ gestrichen, nach den Worten „§ 79 Abs. 3,“ die Worte „§ 80 Abs. 2 und § 103 Abs. 6,“ eingefügt und die Worte „§ 95 Abs. 3“ durch die Worte „§§ 39, 58 Abs. 2 oder § 95 Abs. 3 und nach Artikel 1 § 2 Nr. 1 des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes *)“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1974 (BGBl. I S. 1252) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden
 - a) in Absatz 1 die einleitenden Worte und die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„Ordnungswidrig handelt, wer wirtschaftliche Vorteile in erheblichem Umfange durch die Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen erzielt, obwohl er

 1. der Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch nicht nachgekommen ist,“
 - b) in Absatz 2 der für Geldbußen angegebene Betrag von „dreißigtausend“ durch „fünfzigtausend“ ersetzt und
 - c) in Absatz 3 die Worte „vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617, 1858), zuletzt geändert durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1973 vom 21. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1970)“ durch die Worte „vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer wirtschaftliche Vorteile in erheblichem Umfange dadurch erzielt, daß er eine oder mehrere Personen mit der Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen beauftragt, die diese Leistungen unter Verstoß gegen die in § 1 Abs. 1 genannten Vorschriften erbringen.“
 - b) In Absatz 2 wird der für Geldbußen angegebene Betrag von „dreißigtausend“ durch „fünfzigtausend“ ersetzt.
3. Nach § 2 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„ § 2 a

(1) Die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem

*) Das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz ist bei Verkündung dieses Gesetzes noch nicht zustande gekommen (dieser Hinweis ist nicht Bestandteil des Gesetzesbeschlusses).

Gesetz zuständigen Behörden arbeiten insbesondere mit folgenden Behörden zusammen:

1. der Bundesanstalt für Arbeit,
2. den Trägern der Krankenversicherung als Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge,
3. den in § 20 des Ausländergesetzes genannten Behörden,
4. den Finanzbehörden,
5. den Trägern der Unfallversicherung,
6. den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden.

(2) Ergeben sich für die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden bei der Durchführung dieses Gesetzes im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für

1. Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
 2. eine Beschäftigung oder Tätigkeit von nichtdeutschen Arbeitnehmern ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes,
 3. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch,
 4. Verstöße gegen die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Arbeitsförderungsgesetzes über die Pflicht zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, soweit sie im Zusammenhang mit den in den Nummern 1 bis 3 genannten sowie mit Verstößen gegen dieses Gesetz stehen,
 5. Verstöße gegen die Steuergesetze,
 6. Verstöße gegen das Ausländergesetz,
- unterrichten sie die für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Behörden sowie die Behörden nach § 20 des Ausländergesetzes."

Artikel 6

Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1108), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Bundesminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr einem Beförderungsunternehmer untersagen, Ausländer auf dem Luft- oder Seeweg in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu befördern, wenn diese nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind, die sie auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit vor der Einreise benötigen (§ 5 Abs. 2), sofern sie hiervon nicht befreit sind. Die Anfechtungsklage gegen eine Anordnung nach Satz 1 hat keine aufschiebende Wirkung.“

2. § 20 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Zurückweisung, die Überstellung und die Überprüfung der Beachtung des § 18 Abs. 5 an der Grenze obliegen den mit der Paßnachschauf beauftragten Behörden.“

3. Nach § 47 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 47 a

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einen Ausländer zu einer der in § 47 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichneten Handlungen verleitet oder ihn dabei unterstützt oder
2. einen Ausländer verleitet oder dabei unterstützt, im Asylverfahren nach § 29 unrichtige oder unvollständige Angaben zu machen, um seine Anerkennung als Asylberechtigter zu ermöglichen,

und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen läßt.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

4. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 18 Abs. 5 zuwiderhandelt.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark, im Falle des Absatzes 3 a mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Deutsche Mark, geahndet werden.“

5. Nach § 48 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 48 a

(1) Bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen dieses Gesetz arbeiten die Behörden nach § 20 insbesondere mit

1. der Bundesanstalt für Arbeit,
 2. den Trägern der Krankenversicherung als Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge,
 3. den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden,
 4. den Finanzbehörden,
 5. den Trägern der Unfallversicherung sowie
 6. den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden
- zusammen.

(2) Ergeben sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für

1. eine Beschäftigung oder Tätigkeit nichtdeutscher Arbeitnehmer ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes,

2. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch,
3. Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
4. Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
5. Verstöße gegen die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und des Arbeitsförderungsgesetzes über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, soweit sie im Zusammenhang mit den unter den Nummern 1 bis 4 genannten Bestimmungen stehen,
6. Verstöße gegen die Steuergesetze,

unterrichten die Behörden nach § 20 die für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße nach den Nummern 1 bis 6 zuständigen Behörden."

Artikel 7

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

§ 71 Nr. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) erhält folgende Fassung:

- „3. zur Sicherung des Steueraufkommens nach den §§ 93, 97, 105, 111 Abs. 1 und 5 und § 116 der Abgabenordnung,“.

Artikel 8

Änderung der Gewerbeordnung

In § 139 b der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Ergeben sich im Einzelfall für die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden konkrete Anhaltspunkte für

1. eine Beschäftigung oder Tätigkeit nichtdeutscher Arbeitnehmer ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes,
2. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch,
3. Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
4. Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
5. Verstöße gegen die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und des Arbeitsförderungsgesetzes über die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen, soweit sie im Zusammenhang mit den unter den Nummern 1 bis 4 genannten Verstößen stehen,
6. Verstöße gegen das Ausländergesetz,
7. Verstöße gegen die Steuergesetze,

unterrichten sie die für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße nach den Nummern 1 bis 7 zuständigen Behörden sowie die Behörden nach § 20 des Ausländergesetzes.

(8) In den Fällen des Absatzes 7 arbeiten die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden insbesondere mit folgenden Behörden zusammen:

1. der Bundesanstalt für Arbeit,
2. den Trägern der Krankenversicherung als Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge,
3. den Trägern der Unfallversicherung,
4. den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden,
5. den in § 20 des Ausländergesetzes genannten Behörden,
6. den Finanzbehörden."

Artikel 9

Änderung der Abgabenordnung

In die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681), wird nach § 31 folgender § 31 a eingefügt:

„§ 31 a

Mitteilungen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung

(1) Die Offenbarung der nach § 30 geschützten Verhältnisse des Betroffenen ist zulässig, soweit sie der Bekämpfung der Schwarzarbeit dient und der Betroffene schuldhaft seine steuerlichen Pflichten verletzt hat. Gleiches gilt, wenn ein Arbeitnehmer ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes beschäftigt oder tätig wird.

(2) Die Finanzbehörden sind berechtigt, der Bundesanstalt für Arbeit Tatsachen mitzuteilen, die zu der Versagung, der Rücknahme oder dem Widerruf einer Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz führen können. Sie dürfen der Bundesanstalt Anhaltspunkte für eine unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung mitteilen."

Artikel 10

Änderung der Sprachförderungsverordnung

Die Sprachförderungsverordnung vom 27. Juli 1976 (BGBl. I S. 1949), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 1980 (BGBl. I S. 87), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 erhält der mit den Worten „wenn sie“ beginnende und den Worten „Verordnung aufzunehmen“ endende Satzteil folgende Fassung:

„wenn sie

- a) an einem Deutsch-Sprachlehrgang mit ganz-tägigem Unterricht teilnehmen,
- b) im Herkunftsland eine Erwerbstätigkeit von mindestens zehn Wochen Dauer in den letzten zwölf Monaten vor der Ausreise ausgeübt haben,
- c) beabsichtigen, nach Abschluß des Deutsch-Sprachlehrgangs eine nicht der Berufsausbildung dienende Erwerbstätigkeit im Geltungsbereich dieser Verordnung aufzunehmen,

d) die für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht besitzen.“

1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm Leistungen ohne einen Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Leistungen

(1) Die Teilnehmer erhalten für längstens acht Monate Unterhaltsgeld in Höhe von 68 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Bezieher von Arbeitslosengeld am 1. September des vorangegangenen Kalenderjahres; § 44 Abs. 4 bis 7, §§ 155 bis 161 und § 165 des Arbeitsförderungsgesetzes gelten entsprechend.

(2) Die durch die Teilnahme entstehenden notwendigen Kosten werden nach § 45 des Arbeitsförderungsgesetzes erstattet. Die §§ 33 und 34 des Arbeitsförderungsgesetzes sowie auf Grund von § 39 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes erlassene Anordnungen oder anstelle von Anordnungen erlassene Rechtsverordnungen gelten entsprechend.

(3) § 2 ist bis zum 31. März 1982 in der bis zum 31. Dezember 1981 geltende Fassung weiter anzuwenden, wenn der Antragsteller vor dem 1. Januar

Artikel 11
Schlußvorschriften

§ 1

**Neubekanntmachung des Gesetzes
zur Bekämpfung der Schwarzarbeit**

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der vom Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

§ 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 15. Dezember 1981

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Der Bundesminister des Innern
Baum

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk**

Vom 11. Dezember 1981

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über den Amateurfunk in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9022-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk vom 13. März 1967 (BGBl. I S. 284), geändert durch Verordnung vom 19. Mai 1980 (BGBl. I S. 569), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden in der Überschrift und in Satz 1 jeweils die Worte „Prüfung für Funkamateure“ durch die Worte „Prüfung für den Erwerb der Amateurfunkgenehmigung“ ersetzt.

2. Die §§ 4 a, 4 b und 5 erhalten folgende Fassung:

„§ 4 a

Standorte der Amateurfunkstellen

(1) Die Amateurfunkgenehmigung gilt für das Errichten und Betreiben einer Amateurfunkstelle an einem in der Genehmigungsurkunde eingetragenen festen Standort. Sie gilt ferner für den Betrieb einer beweglichen Amateurfunkstelle in einem Kraftfahrzeug oder auf einem Wasserfahrzeug oder für den Betrieb einer tragbaren Amateurfunkstelle. § 27 der Schiffssicherheitsverordnung vom 30. September 1980 (BGBl. I S. 1833) bleibt unberührt.

(2) Die Genehmigung gilt auch für das Errichten und Betreiben einer Amateurfunkstelle an einem zweiten festen Standort. Wird die Amateurfunkstelle an einem zweiten Standort für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen betrieben, so hat der Inhaber einer Genehmigung dies der Genehmigungsbehörde innerhalb von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Anschrift des zweiten Standorts mitzuteilen. Der Betrieb an diesem zweiten festen Standort gilt als genehmigt, sofern die Genehmigungsbehörde keinen Einwand erhebt.

(3) Der Inhaber einer Genehmigung ist verpflichtet, jeden Wohnungswechsel und jede Änderung, die sich auf die Genehmigung bezieht, innerhalb von zwei Wochen nach dem Eintreten der Änderung unter Beifügung der Genehmigungskunde der bisher zuständigen Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

§ 4 b

**Klubstationen und Relaisfunkstellen;
Sondergenehmigungen**

(1) Das Errichten und Betreiben einer Amateurfunkstelle als Klubstation (Funkstelle für Amateurfunkvereinigungen) kann einem Funkamateur genehmigt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind.

(2) Voraussetzung für das Errichten und Betreiben einer Amateurfunkstelle als Klubstation ist, daß der Funkamateur vom Leiter einer Amateurfunkvereinigung (zum Beispiel Schulen, Ortsverbände, Arbeitsgemeinschaften) für die Durchführung des Amateurfunkbetriebes an der Klubstation schriftlich der Deutschen Bundespost benannt worden ist. Die Deutsche Bundespost stellt dem Funkamateur für das Errichten und Betreiben der Amateurfunkstelle als Klubstation eine Genehmigungsurkunde aus; die Amateurfunkstelle wird als Klubstation der antragstellenden Amateurfunkvereinigung gekennzeichnet. Die Genehmigung für eine Amateurfunkstelle als Klubstation erlischt, wenn der Leiter der Amateurfunkvereinigung die Benennung des Funkamateurs schriftlich zurückgezogen oder die Amateurfunkvereinigung sich aufgelöst hat. Der Funkamateur ist verpflichtet, die Genehmigungsurkunde für die Amateurfunkstelle als Klubstation an die Deutsche Bundespost zurückzugeben, sobald die Genehmigung erloschen ist.

(3) Die Klubstation darf nur in der Klasse betrieben werden, die der Genehmigung des benannten Funkamateurs entspricht. Eine Amateurfunkstelle der Klasse B darf als Klubstation unter Anleitung und Verantwortung des in der Genehmigungsurkunde genannten Funkamateurs auch von Funkamateuren mit gültiger Amateurfunkgenehmigung der Klasse A oder C benutzt werden. Funkamateure, die lediglich eine Amateurfunkgenehmigung der Klasse A oder C besitzen, dürfen über die Klubstation jedoch nur Funkverkehr auf den der Klasse A oder C zugewiesenen Frequenzbereichen mit den zugelassenen Sende- und Betriebsarten abwickeln.

(4) Die Amateurfunkstelle darf als Klubstation grundsätzlich nur an dem in der Genehmigungsurkunde eingetragenen festen Standort errichtet und betrieben werden. Aus besonderen Anlässen kann die Klubstation zeitweise auch an einem anderen Standort errichtet und betrieben werden, wenn dies der zuständigen Genehmigungsbehörde zwei Wochen vorher mitgeteilt worden ist. Der Betrieb an diesem anderen Standort gilt als genehmigt, sofern die Genehmigungsbehörde keinen Einwand erhebt.

(5) Das Errichten und Betreiben einer Amateurfunkstelle als Relaisfunkstelle (fernbediente Funkstelle für Amateurfunkvereinigungen) kann einem Funkamateurler genehmigt werden, wenn für Relaisfunkstellen international vorgesehene Frequenzen verfügbar sind und eine ordnungsgemäße Abwicklung des Amateurfunkverkehrs gewährleistet ist. Die Amateurfunkstelle als Relaisfunkstelle darf nur an dem Standort und auf den Frequenzen betrieben werden, die in der Genehmigungsurkunde angegeben sind. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 sowie für den Betrieb die technischen Merkmale der Anlage 1. Die Genehmigung wird auf ein Jahr befristet; sie kann jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn der Verlängerung keine Bedenken entgegenstehen.

(6) Der in der Genehmigungsurkunde für die Klubstation oder Relaisfunkstelle genannte Funkamateurler ist Schuldner der monatlichen Gebühr für die Genehmigung zum Errichten und Betreiben einer Amateurfunkstelle.

(7) Sondergenehmigungen mit Ausnahme der in § 27 der Schiffssicherheitsverordnung genannten werden nur befristet erteilt; sie werden nur erteilt, wenn für die angestrebte Betriebsweise oder für andere technische Merkmale ein besonderes Bedürfnis nachgewiesen wird.

§ 5

Rufzeichen

(1) Mit der Genehmigung wird für die Amateurfunkstelle ein Rufzeichen zugeteilt, das aus zwei Buchstaben, einer Ziffer und zwei oder drei weiteren Buchstaben besteht. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Rufzeichens besteht nicht. Die Genehmigungsbehörde kann die Rufzeichenzuteilung ändern.

(2) Dem Rufzeichen hat der Funkamateurler beizufügen

- beim Betrieb einer beweglichen Amateurfunkstelle in einem Kraftfahrzeug oder auf einem Wasserfahrzeug (ausgenommen Buchstabe b) das Zeichen „/M“, bei Telefonie das Wort „mobile“,
- beim Betrieb einer Amateurfunkstelle an Bord eines Schiffes mit Sondergenehmigung nach § 27 der Schiffssicherheitsverordnung sowie an Bord eines Sportbootes, wenn es sich auf hoher See befindet, das Zeichen „/MM“, bei Telefonie die Wörter „maritime mobile“,
- beim nicht nur vorübergehenden Betrieb einer Amateurfunkstelle an einem anderen als dem in der Genehmigungsurkunde angegebenen Standort das Zeichen „/A“, bei Telefonie die Wörter „Strich A“ oder „stroke A“,
- beim Betrieb einer tragbaren Amateurfunkstelle oder beim vorübergehenden Betrieb einer Amateurfunkstelle an einem anderen als dem in der Genehmigungsurkunde angegebenen Standort das Zeichen „/P“, bei Telefonie das Wort „portabel“ oder „portable“.

(3) Beim Betreiben einer anderen als der ihm genehmigten Amateurfunkstelle hat der Funkamateurler deren Rufzeichen unter Beifügung seines eigenen Rufzeichens zu verwenden. Dies gilt nicht beim Be-

treiben von Klubstationen und bei Amateurfunkwettbewerben.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 hat der Funkamateurler außerdem seinen Standort anzugeben und diesen während der Sendung mehrfach zu wiederholen.

(5) Das Rufzeichen ist bei Beginn und Beendigung jeder Funkverbindung sowie bei länger andauerndem Funkverkehr mindestens alle 10 Minuten in Sprache oder Morsecode zu übermitteln. Bei Fernschreib- und Bildsendungen kann das Rufzeichen in der jeweiligen Sendart übermittelt werden, wenn dies in der international gebräuchlichen Weise geschieht.“

3. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „Eine Amateurfunkstelle“ durch die Worte „Der Sender einer Amateurfunkstelle“ ersetzt.

4. Dem § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sofern die Amateurfunkstelle am Internationalen Katastrophenverkehr teilnimmt, entfallen die Beschränkungen des Absatzes 2.“

5. § 8 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Austausch von nicht den Amateurfunk betreffenden Nachrichten, die von dritten Personen ausgehen oder für dritte Personen bestimmt sind, ausgenommen Notrufe und Funkverkehr nach § 7 Abs. 3;“.

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Tagebuch

(1) Der Funkamateurler ist verpflichtet, beim Betrieb seiner Amateurfunkstelle an einem festen Standort oder an Bord eines Schiffes nach § 27 der Schiffssicherheitsverordnung oder an Bord eines Sportbootes, das sich auf hoher See befindet, ein Stationstagebuch mit fortlaufenden Seitenzahlen zu führen, in das alle Aussendungen mit dauerhafter Schrift einzutragen sind. Die Aufzeichnungen müssen für jede zusammenhängende Sendung folgende Angaben enthalten:

- Tag, Monat und Jahr,
- die Anfangs- und Endzeiten des Funkverkehrs oder der Aussendungen in koordinierter Weltzeit (UTC),
- die Rufzeichen der Gegenfunkstellen,
- den Frequenzbereich,
- die Sendart,
- die Senderleistung,
- den Standort,
- die Unterschrift des für die Sendung verantwortlichen Funkamateurlers.

Die Angaben unter den Nummern 1 und 4 bis 8 brauchen nicht wiederholt zu werden, wenn sich gegenüber den Angaben der vorhergehenden Eintragungen keine Änderungen ergeben.

(2) Die Tagebücher sind mindestens ein Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Eintragung, aufzubewahren.“

7. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20
Übergangsvorschriften

(1) Amateurfunkgenehmigungen der Klasse A, die vor dem 1. Juni 1980 erteilt worden sind, gelten als Amateurfunkgenehmigungen der Klasse B.

(2) Inhaber von Amateurfunkgenehmigungen der Klasse C, die vor dem 1. Juni 1980 erteilt worden sind, können bis zum 31. Mai 1985 durch eine Zusatzprüfung, bei der der Prüfungsteil „Technische Kenntnisse“ nach Anlage 2 Abschnittsnummer 1.2 entfällt, die Klasse A oder B erwerben.

(3) Für die Senderleistung gilt vom 1. Januar 1985 an nur noch Anlage 1 Abschnittsnummern 2.2.2 und 2.2.3.“

8. Die Anlage 1 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Artikel 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk vom 19. Mai 1980 (BGBl. I S. 569) wird gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Erstreckung des Gesetzes über den Amateurfunk auf das Land Berlin vom 9. Januar 1967 (BGBl. I S. 137) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Bonn, den 11. Dezember 1981

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
in Vertretung
Elias

Anlage
Anlage 1

Technische Merkmale der Amateurfunkstellen

- | | | | |
|-----|-------------------------|-------|---|
| 1 | Tabellarische Übersicht | 2.3 | Sendarten |
| 2 | Ergänzende Vorschriften | 2.4 | Einschränkende Auflagen |
| 2.1 | Frequenzbereiche | 2.4.1 | Fernseh- und Faksimilesendungen; Fernschreibverkehr |
| 2.2 | Senderleistung | 2.4.2 | Relaisfunkstellen |

1 Tabellarische Übersicht

Klasse	Frequenzbereiche	Fußnote	Status	Senderleistung		Sendarten	Bemerkungen
				Anodenverlustleistung	Spitzenleistung		
1	2	3	4	5	6	7	8
C	144 – 146 MHz	1	Pex	10	75	A1B, A1C, A2B, A2C, A2D, A3C, A3E, J2B, J2C, J2D, J3C, J3E, J3F, R3E, F1B, F1C, F1D, F2B, F2D, F3C, F3E, F3F	J3F + F3F nur als Schmalbandfernsehen
	430 – 440 MHz	1, 2	P	10	75	A1B, A1C, A2B, A2C, A2D, A3C, A3E, A3F, C3F, J2B, J2C, J3C, J3E, J3F, R3E, F1B, F1C, F1D, F2B, F2C, F2D, F3C, F3E, F3F	144,000 bis 144,150 MHz soll für A1A der Klassen A und B freigehalten werden
	1 240 – 1 300 MHz	1	S				
	2 320 – 2 450 MHz	1, 2	S				
	3 400 – 3 475 MHz		S				
	5 650 – 5 850 MHz	1, 2	S				
	10 – 10,5 GHz	1	S				
	24 – 24,05 GHz	1, 2	Pex				
	24,05 – 24,25 GHz	2	S				
	47 – 47,2 GHz	1	Pex				
	75,5 – 76 GHz	1	Pex				
	76 – 81 GHz	1	S				
	119,98 – 120,02 GHz		S				
	142 – 144 GHz	1	Pex				
	144 – 149 GHz	1	S				
241 – 248 GHz	1	S					
248 – 250 GHz	1	Pex					

Klasse	Frequenzbereiche	Fußnote	Status	Senderleistung		Sendearten	Bemerkungen
				Anodenverlustleistung	Spitzenleistung		
1	2	3	4	5	6	7	8
A	3 520 – 3 700 kHz		P	50	150	A1A, A1B, A2A, A2B, F1A, F1B, J2A, J2B, J3E	J3E nur 3 600 . . . 3 700 kHz
	21 090 – 21 150 kHz	1	Pex				
	28 – 29,7 MHz	1	Pex	50	150	A1A, A1B, A1C, A1D, A2A, A2B, A2C, A2D, A3C, A3E, J2B, J2C, J3C, J3E, J3F, R3E, F1A, F1B, F1C, F1D, F2A, F2B, F2C, F2D, F3C, F3E, F3F	J3F + F3F nur als Schmalbandfernsehen
	144 – 146 MHz						
	430 – 440 MHz	1, 2	P	50	150	A1A, A1B, A1C, A1D, A2A, A2B, A2D, A3C, A3E, A3F, J2A, J2B, J2C, J2D, C3F, J3C, J3E, J3F, R3E, F1A, F1B, F1C, F1D, F2A, F2B, F2C, F2D, F3C, F3E, F3F	
	1 240 – 1 300 MHz	1	S				
	2 320 – 2 450 MHz	1, 2	S	10	75		
	3 400 – 3 475 MHz		S				
	5 650 – 5 850 MHz	1, 2	S				
	10 – 10,5 GHz	1	S				
	24 – 24,05 GHz	1, 2	Pex				
	24,05 – 24,25 GHz	2	S				
	47 – 47,2 GHz	1	Pex				
	75,5 – 76 GHz	1	Pex				
	76 – 81 GHz	1	S				
	119,98 – 120,02 GHz		S				
	142 – 144 GHz	1	Pex				
144 – 149 GHz	1	S					
241 – 248 GHz	1	S					
248 – 250 GHz	1	Pex					

Klasse	Frequenzbereiche	Fußnote	Status	Senderleistung		Sendearten	Bemerkungen
				Anodenverlustleistung	Spitzenleistung		
1	2	3	4	5	6	7	8
B	1 815 – 1 835 kHz		S	10	75	A1A (J3E)	J3E nur im Bereich 1 832 – 1 835 kHz
	1 850 – 1 890 kHz		S	10	75	A1A	
	3 500 – 3 800 kHz		P	150	750	A1A, A1B, A1C, A1D, A2A, A2B, A2C, A2D, A3C, A3E, J2A, J2B, J2C, J2D, J3C, J3E, J3F, R3E, F1A, F1B, F1C, F2A, F2C, F2D, F3C, F3E, F3F	J3F + F3F nur als Schmalbandfernsehen
	7 000 – 7 100 kHz	1	Pex				
	10 100 – 10 150 kHz	4	S	50	150		
	14 000 – 14 350 kHz	1	Pex	150	750		
	18 068 – 18 168 kHz	1, 3, 4	S	50	150		
	21 000 – 21 450 kHz	1	Pex	150	750		
	24 890 – 24 990 kHz	1, 3, 4	S	50	150		
	28 – 29,7 MHz	1	Pex	150	750		
	144 – 146 MHz						
	430 – 440 MHz	1, 2	P	150	750		
	1 240 – 1 200 MHz	1	S				
	2 320 – 2 450 MHz	1, 2	S	10	75		
	3 400 – 3 475 MHz		S				
	5 650 – 5 850 MHz	1, 2	S'				
	10 – 10,5 GHz	1	S				
	24 – 24,05 GHz	1, 2	Pex				
	24,05 – 24,25 GHz	2	S				
47 – 47,2 GHz	1	Pex					
75,5 – 76 GHz	1	Pex					
76 – 81 GHz	1	S					
119,98 – 120,02 GHz		S					
142 – 144 GHz	1	Pex					
144 – 149 GHz	1	S					
241 – 248 GHz	1	S					
248 – 250 GHz	1	Pex					

2 Ergänzende Vorschriften**2.1 Frequenzbereiche**

Die Fußnoten in Spalte 3 der tabellarischen Übersicht bedeuten:

Fußnote 1:

Die Frequenzbereiche

7 000 – 7 100 kHz	28 – 29,7 MHz	10,45 – 10,50 GHz
14 000 – 14 250 kHz	144 – 146 MHz	24 – 24,05 GHz
18 068 – 18 168 kHz	435 – 438 MHz	47 – 47,2 GHz
21 000 – 21 450 kHz	1 260 – 1 270 MHz	75,5 – 81 GHz
24 890 – 24 990 kHz	2 400 – 2 450 MHz	142 – 149 GHz
	5 650 – 5 670 MHz	241 – 250 GHz
	5 830 – 5 850 MHz	

können von Amateurfunkstellen der entsprechenden Genehmigungsklasse für einen Amateurfunkdienst über Satelliten unter Beachtung des jeweiligen Status der Frequenzzuweisung benutzt werden. Die Benutzung der Frequenzbereiche 1 260 – 1 270 MHz und 5 650 – 5 670 MHz muß auf die Senderichtung Erde–Weltraum und des Frequenzbereiches 5 830 – 5 850 MHz auf die Senderichtung zur Erde beschränkt bleiben.

Fußnote 2:

Die Frequenzbereiche 433,05 – 434,79 MHz, 2 400 – 2 500 MHz, 5 725 – 5 875 MHz und 24 – 24,25 GHz sind auch für den Betrieb von Hochfrequenzgeräten für industrielle, wissenschaftliche, medizinische, häusliche oder ähnliche Zwecke sowie für Fernwirkfunkanlagen bereitgestellt. Störungen des Amateurfunkdienstes in diesen „ISM“-Bereichen durch diese Geräte und Funkanlagen müssen in Kauf genommen werden.

Fußnote 3:

Nach Verlagerung der in diesen Frequenzbereichen bevorrechtigt arbeitenden Funkstellen des festen Funkdienstes in andere Frequenzbereiche werden diese Frequenzbereiche dem Amateurfunkdienst als Primärfunkdienst zugewiesen.

Fußnote 4:

In den Frequenzbereichen 10 100 – 10 150 kHz, 18 068 – 18 168 kHz und 24 890 – 24 990 kHz darf nur die Sendart A1A verwendet werden.

Der Status des Amateurfunkdienstes bei der Frequenzzuweisung ist in Spalte 4 der tabellarischen Übersicht mit P, Pex und S ausgewiesen und hat folgende Bedeutung:

P = Primärfunkdienst

Pex = Primärfunkdienst (weitgehend exklusiver Bereich für den Amateurfunkdienst)

S = Sekundärfunkdienst

Der Primärfunkdienst ist gegenüber dem im gleichen Frequenzbereich arbeitenden Sekundärfunkdienst bevorrechtigt.

Funkstellen des sekundären Funkdienstes dürfen keine schädlichen Störungen bei den Funkstellen des primären Funkdienstes verursachen und können keinen Schutz gegen schädliche Störungen durch Funkstellen des im gleichen Frequenzbereich arbeitenden primären Funkdienstes verlangen.

2.2 Senderleistung

2.2.1 Die in der vorstehenden tabellarischen Übersicht unter Senderleistung angegebene Anodenverlustleistung ist die Summe der Anodenverlustleistungen aller in der Endstufe verwendeten Röhren.

2.2.2 In der Endstufe des Senders dürfen Röhren mit insgesamt höherer Verlustleistung oder Halbleiter verwendet werden, wenn die nachfolgend aufgeführten Bedingungen eingehalten werden:

2.2.2.1 Die Spitzenleistung des Senders darf die für die einzelnen Genehmigungsklassen angegebenen Werte nicht überschreiten:

Klasse C = 75 Watt (48,8 dBm), Klasse A = 150 Watt (51,8 dBm), Klasse B = 750 Watt (58,8 dBm).

Die Angaben in dBm sind aufgerundet.

(Unter dem Begriff „Spitzenleistung“ –PEP– ist die Leistung zu verstehen, die ein Sender durchschnittlich während einer Periode der Hochfrequenzschwingung bei der höchsten Spitze der Modulationshüllkurve an einem reellen Widerstand abgeben kann.)

2.2.2.2 Der Sender muß so konstruiert sein, daß eine Überschreitung der vorgeschriebenen Ausgangsleistung (die Senderleistung, die an die Antenne abgegeben wird) durch schaltungstechnische Maßnahmen verhindert ist.

- 2.2.2.3 Bei Einseitenbandsendern muß für Prüf- und Meßzwecke ein NF-Prüfgenerator, dessen Innenwiderstand 600 Ohm beträgt, angeschlossen werden können. Wenn der Sender einen anderen Eingangswiderstand hat, muß der Anschluß des Prüfgenerators durch geeignete Maßnahmen, zum Beispiel Übertrager oder Anpassungsnetzwerk, ermöglicht werden.
- 2.2.2.4 Die Senderausgangsschaltung muß so beschaffen sein, daß der Anschluß eines strahlungsfreien Abschlußwiderstandes (künstliche Antenne), dessen Widerstand 50 Ohm beträgt, möglich ist.
- 2.2.2.5 Der Senderausgang muß für Prüf- und Meßzwecke mit einer handelsüblichen Koaxialbuchse ausgerüstet sein; gegebenenfalls hat der Funkamateur ein Übergangsstück zur Verfügung zu stellen.
- 2.2.2.6 Für die Leistungsbestimmung muß der Sender bei der Sendart NØN (unmodulierter Träger) oder J3E (Einseitenband mit unterdrücktem Träger) die Spitzenleistung über einen Zeitraum von mindestens 5 Sekunden aufrechterhalten.
- 2.2.3 Meßverfahren zur Bestimmung der Spitzenleistung:
- 2.2.3.1 Bei Telegrafiefunksendern wird die Spitzenleistung bei der Aussendung des ungetasteten und unmodulierten Trägers bestimmt.
- 2.2.3.2 Bei Einseitenbandsendern wird die Spitzenleistung bei Eintonaussteuerung bestimmt. In den Sendereingang wird ein sinusförmiges NF-Prüfsignal gelegt. Die Frequenz wird so gewählt, daß sie im Maximum des Senderdurchlaßbereiches liegt. Die Amplitude wird so eingestellt, daß der Sender voll ausgesteuert ist.
- 2.2.4 Die Deutsche Bundespost kann auf Antrag zulassen, daß eine Amateurfunkstelle auch unter anderen technischen Merkmalen betrieben wird. Ein Rechtsanspruch auf eine derartige Sonderregelung besteht nicht.

2.3 Sendarten

Für Amateurfunkstellen sind nach Maßgabe der Abschnittsnummer 2.4 folgende Sendarten zugelassen:

Art der Aussendung	Bezeichnung		
2.3.1 Amplitudenmodulation = Aussendung, deren Hauptträger amplitudenmoduliert ist (einschließlich der Fälle, in denen winkelmodulierte Hilfsträger vorhanden sind)			
Zweiseitenband, ein einziger Kanal, der quantisierte oder digitale Information enthält, ohne Verwendung eines modulierenden Hilfsträgers,			
Morsetelegrafie	A1A	(A1)	
Fernschreibtelegrafie	A1B	(A1)	
Faksimile	A1C	(A4)	
Fernwirken	A1D	(A9)	
Zweiseitenband, ein einziger Kanal, der quantisierte oder digitale Information enthält, unter Verwendung eines modulierenden Hilfsträgers			
Morsetelegrafie	A2A	(A2)	
Fernschreibtelegrafie	A2B	(A2)	(A9)
Faksimile	A2C	(A4)	
Fernwirken	A2D	(A9)	
Zweiseitenband, ein einziger Kanal, der analoge Information enthält,			
Faksimile	A3C	(A4)	
Fernsprechen	A3E	(A3)	
Fernsehen (Video)	A3F	(A5)	
Restseitenband, ein einziger Kanal, der analoge Information enthält,			
Fernsehen (Video)	C3F	(A5C)	
Einseitenband, unterdrückter Träger, ein einziger Kanal, der quantisierte oder digitale Information enthält unter Verwendung eines modulierenden Hilfsträgers			
Morsetelegrafie	J2A	(A2J)	(A9J)
Fernschreibtelegrafie	J2B	(A2J)	(A9J)
Faksimile	J2C	(A4J)	
Fernwirken	J2D	(A9J)	
Einseitenband, unterdrückter Träger, ein einziger Kanal, der analoge Information enthält			
Faksimile	J3C	(A4J)	
Fernsprechen	J3E	(A3J)	
Fernsehen (Video)	J3F	(A5J)	

Art der Aussendung	Bezeichnung		
Einseitenband, verminderter Träger oder Träger mit variablem Pegel, ein einziger Kanal, der analoge Information enthält			
Fernsprechen	R3E	(A3A)	
unmodulierter Träger (für Prüfzwecke)	NØN	(AØ)	
2.3.2 Frequenzmodulation (F), Phasenmodulation (G) = Aussendung, deren Hauptträger winkelmoduliert ist			
Frequenzmodulation, ein einziger Kanal, der quantisierte oder digitale Information enthält, ohne Verwendung eines modulierenden Hilfsträgers			
Morsetelegrafie	F1A	(F1)	
Fernschreibtelegrafie	F1B	(F1)	
Faksimile	F1C	(F4)	
Fernwirken	F1D	(F9)	
Frequenzmodulation, ein einziger Kanal, der quantisierte oder digitale Information enthält, unter Verwendung eines modulierenden Hilfsträgers			
Morsetelegrafie	F2A	(F2)	(F9)
Fernschreibtelegrafie	F2B	(F2)	(F9)
Faksimile	F2C	(F4)	
Fernwirken	F2D	(F9)	
Frequenzmodulation, ein einziger Kanal, der analoge Information enthält			
Faksimile	F3C	(F4)	
Fernsprechen	F3E	(F3)	
Fernsehen (Video)	F3F	(F5)	

Im Amateurfunkdienst darf auch Phasenmodulation verwendet werden. Im Einzelfall darf diejenige phasenmodulierte Aussendung verwendet werden, deren Sendart der in der tabellarischen Übersicht aufgeführten frequenzmodulierten Aussendung entspricht. Das erste Hauptmerkmal „F“ ist in diesem Fall durch „G“ zu ersetzen (z. B. F1A = G1A).

Die in Klammern gesetzten Bezeichnungen, die für die Bezeichnung der Aussendungen bisher üblich waren, werden künftig nicht mehr verwendet.

2.4 Einschränkende Auflagen

2.4.1 Fernseh- und Faksimilesendungen; Fernschreibverkehr

2.4.1.1 Bei der Aussendung von Fernseh- und Faksimilesendungen muß der Inhalt der Sendungen gemäß § 7 auf Themen des Amateurfunkdienstes beschränkt bleiben. Die Sendungen dürfen keinen rundfunkähnlichen Charakter tragen, keine Werbung enthalten und nicht öffentlich angekündigt werden.

2.4.1.2 Für den Fernschreibverkehr unterhalb 146 MHz ist der Frequenzhub bei F1B auf ± 450 Hz und bei F2B auf $\pm 3\,000$ Hz zu begrenzen.

2.4.2 Relaisfunkstellen

2.4.2.1 Relaisfunkstellen dürfen entsprechend der erteilten Genehmigung unter Berücksichtigung internationaler Empfehlungen entweder im Frequenzbereich 144 – 146 MHz oder im Frequenzbereich 430 – 440 MHz betrieben werden.

2.4.2.2 Als Sendart ist F3E bzw. G3E und für Steuerungszwecke F2D bzw. G2D zu benutzen.

2.4.2.3 Die hochfrequente Strahlungsleistung (ERP) darf 15 Watt (41,8 dBm), der Frequenzhub den Wert von ± 5 kHz nicht überschreiten.

2.4.2.4 Das Auftasten des Senders muß über einen Rufton (F2D bzw. G2D) erfolgen. Die weitere Sendersteuerung soll mit Hilfe des Empfangssignals vorgenommen werden. Hierbei ist eine Abfallverzögerung von etwa 3 bis 5 Sekunden vorzusehen. Ein durchlaufender Dauerbetrieb des Senders ist nicht gestattet.

2.4.2.5 Das Rufzeichen der Relaisfunkstelle muß bei Auftastung des Senders in Sendart F2A bzw. G2A (Morsetelegrafie) eingestreut und mindestens alle 10 Minuten wiederholt werden.

2.4.2.6 Es muß sichergestellt sein, daß die Relaisfunkstelle zu jeder Zeit durch den verantwortlichen Funkamateurl abgeschaltet werden kann (z. B. durch Tonfrequenzsteuerung).

2.4.2.7 Ein Verkehr von Relaisfunkstelle zu Relaisfunkstelle ist nicht zulässig.

**Verordnung
zur Begrenzung des Übergangs von N-Nitrosaminen
und nitrosierbaren Stoffen aus bestimmten Bedarfsgegenständen
(Nitrosamin-Bedarfsgegenstände-Verordnung)**

Vom 15. Dezember 1981

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 und des § 44 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird, hinsichtlich des § 32 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft sowie für Arbeit und Sozialordnung, mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Beruhigungs- und Flaschen-sauger aus Elastomeren.

§ 2

Verbotene Verfahren

Beim Herstellen der in § 1 genannten Sauger ist die Anwendung von Verfahren verboten, die bewirken, daß aus den Saugern N-Nitrosamine in Mengen von mehr als 0,01 Milligramm je Kilogramm des Elastomerenanteils des Saugers oder nitrosierbare Stoffe, bestimmt als N-Nitrosamine, in Mengen von mehr als 0,2 Milligramm je Kilogramm des Elastomerenanteils des Saugers unter den in § 3 genannten Bedingungen in die Test-lösung übergehen.

§ 3

Untersuchungsverfahren

(1) Mengen an N-Nitrosaminen im Sinne des § 2 sind die Anteile, die aus dem in Streifen geschnittenen Ela-stomerenteil des Saugers in 24 Stunden bei 40° C in eine nitrithaltige Speicheltestlösung übergehen. Sie

werden aus dieser isoliert und mit einer gaschromato-graphischen Methode bestimmt.

(2) Mengen an nitrosierbaren Stoffen im Sinne des § 2 sind die Anteile, die unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen übergehen und durch Ansäuern der Spei-cheltestlösung mit Salzsäure innerhalb von 30 Minuten in N-Nitrosamine übergeführt werden. Die Isolierung und Bestimmung dieser N-Nitrosamine erfolgt wie in Absatz 1.

§ 4

Strafvorschrift

Nach § 51 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Beruhigungs- oder Flaschensauger herstellt.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überlei-tungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Geset-zes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Vor Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellte Beruhigungs- und Flaschensauger, die nicht den Vor-schriften dieser Verordnung entsprechen, dürfen noch sechs Monate nach dem Inkrafttreten in den Verkehr gebracht werden.

Bonn, den 15. Dezember 1981

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

**Verordnung
über die Höhe der Beiträge der Binnenschifffahrt im Haushaltsjahr 1982**

Vom 15. Dezember 1981

Auf Grund des § 31 d Abs. 2 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 65) wird nach Anhörung der Verbände der Binnenschifffahrt verordnet:

§ 1

Die Höhe der Beiträge der Schifffahrtstreibenden nach § 31 d des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr beträgt für das Haushaltsjahr 1982 0,24 vom Hundert des von ihnen für jede Verkehrsleistung vereinnahmten Entgelts.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 44 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 1981

Der Bundesminister für Verkehr
Hauff

**Erste Verordnung
zur Änderung der Meldeverordnung Getreide**

Vom 16. Dezember 1981

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Meldeverordnung Getreide vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 883) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Mahlmühlen (ohne Lohn- und Umtausch-, Hartweizen-, Schäl- und Reis- sowie Maismühlen) mit einer jährlichen Vermahlung von mehr als 250 t Getreide, nach dem Muster der Anlage 1,“.

b) Absatz 1 Nr. 2 wird aufgehoben.

c) In Absatz 1 Nr. 8 wird das Wort „Kaffee-Ersatzstoffen“ durch das Wort „Kaffee-Ersatz“ ersetzt.

d) In Absatz 2 Nr. 1 wird in der Angabe „Absatz 1 Nr. 1 und 2“ die Angabe „und 2“ gestrichen.

2. Anlage 1 Seite 1, Anlage 3 Seite 2, Anlage 7 Seite 2, Anlage 8 und Anlage 12 Seite 2 erhalten die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

3. Anlage 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 31 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1981

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 2)

Anlage 1

Seite 1

Meldung der Mahlmühle

An

Liegt Ihre Mühle an einer Wasserstraße? ja nein

.....
(zuständige Stelle)

.....
(in)

Unternehmen:

Straße:

Ort:

Erkennung							
Kennzahl für das Unternehmen							
Land	Reg./Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.				
Jahr		Monat	Aug./Dez.	Jan./Juli			

1	2	3	4	5	6	7	8	
A. GETREIDE	Nr.	Weichweizen und Spelz					insgesamt	Roggen
		inländisch		ausländisch				
		Qualitätsweizen t	Anderer t	EG t	Drittland t	t		
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES	100							
ZUGANG								
Zugang vom Erzeuger	105							
Sonstiger Zugang inländischer Herkunft	111							
ausländischer Herkunft	121							
aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik	122							
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr. 100, 105, 111, 121, 122)	130							
ABGANG								
Vermahlung für den Export	850							
Vermahlung für Stärkeherstellung	851							
übrige Vermahlung	852							
Vermahlung insgesamt (Nr. 850, 851, 852)	131							
Verkauf	140							
Schwund und Verlust	160							
Abgang insgesamt (Nr. 131, 140, 160)	170							
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES	200							
Lohnvermahlung für andere Betriebe außer Mühlen	195							
Vermahlung in Lohn- und Umtauschmüllerei	880							

noch: Anlage 3

Seite 2

1	2	3	4	5	6
B. Mahlerzeugnisse	Nr.	aus Hartweizen			
		Mehl t	Grieß t	Dunst t	ins- gesamt t
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES	300				
ZUGANG					
Zugang aus Herstellung	310				
Sonstiger Zugang inländischer Herkunft	311				
ausländischer Herkunft	312				
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr. 300, 310, 311, 312)	314				
ABGANG					
Verkauf im eigenen Bundesland	320				
Verkauf in andere Bundesländer	332				
davon nach Schleswig-Holstein	0 1 321				
Hamburg	0 2 322				
Niedersachsen	0 3 323				
Bremen	0 4 324				
Nordrhein-Westfalen	0 5 325				
Hessen	0 6 326				
Rheinland-Pfalz	0 7 327				
Baden-Württemberg	0 8 328				
Bayern	0 9 329				
Saarland	1 0 330				
Berlin	1 1 331				
Verarbeitung im eigenen Betrieb	335				
Ausfuhr	336				
Schwund und Verlust	339				
Abgang insgesamt (Nr. 320, 332, 336, 339)	340				
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES	350				

Seite 2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	Nr.	Weizen und Weizenmehl t	Mais t	Stärke aus Bruchreis t	Kartoffeln t	anderen Stärketrägern t	Dextrose (wasserfrei) t	Glukose Glukosesirup t	Isoglukose (in Trockenwert) t	Sorbit t	Quellstärke t	Andere Stärke-derivate t
B. ERZEUGNISSE												
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES	600											
ZUGANG												
Zugang aus Herstellung für Nahrung	611											
Futter	613											
techn. Zwecke	614											
Sonstiger Zugang inländischer Herkunft	621											
ausländischer Herkunft	622											
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr. 600, 611, 613, 614, 621, 622)	630											
ABGANG												
Weiterverarbeitung	631											
Verkauf	640											
Ausfuhr	650											
Schwund und Verlust	660											
Abgang insgesamt (Nr. 631, 640, 650, 660)	690											
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES	700											
Anfall von Nachprodukten für die Verfütterung	711											

Ich(Wir) versichere(n), daß die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind

Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____

Meldung des Herstellers von Kaffee-Ersatz

An

Unternehmen:

(zuständige Stelle)

Straße:

Ort:

Erkennung			
Kennzahl für das Unternehmen			
Land	Reg./ Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.
Jahr		Monat	Aug./ Dez.
Jan./ Juli			

(in)

1	2	3	4	5	6
A. GETREIDE UND MALZ	Nr.	Roggen t	Gerste t	Anderes Getreide t	Malz t
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES	100				
Zugang vom Erzeuger	105				
Sonstiger Zugang inländischer Herkunft	111				
ausländischer Herkunft	121				
aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republ.	122				
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr. 100, 105, 111, 121, 122)	130				
ABGANG					
Verarbeitung	131				
Verkauf	140				
Ausfuhr	150				
Schwund und Verlust	160				
Abgang insgesamt (Nr. 131, 140, 150, 160)	170				
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES	171				

1	2	3	4
B. ERZEUGNISSE	Nr.	Kornkaffee u. Kaffee- Ersatz- mischungen t	Kaffee- Ersatz- extrakt t
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES	600		
Zugang aus Herstellung	611		
Sonstiger Zugang	621		
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr. 600, 611, 621)	630		
ABGANG			
Weiterverarbeitung	631		
Verkauf	640		
Ausfuhr	650		
Schwund und Verlust	660		
Abgang insgesamt (Nr. 631, 640, 650, 660)	670		
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES	700		

Ich(Wir) versichere(n), daß die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind

Ort

Datum

Unterschrift

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
3. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3513/81 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft (1982)	10. 12. 81	L 355/1
3. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3514/81 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft (1982)	10. 12. 81	L 355/4
3. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3515/81 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft (1982)	10. 12. 81	L 355/7
3. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3516/81 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel über die Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft (1982)	10. 12. 81	L 355/10
3. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3517/81 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft (1982)	10. 12. 81	L 355/13
9. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3525/81 der Kommission zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen	10. 12. 81	L 355/34
3. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3545/81 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien zur Festsetzung des vom 1. November 1981 bis 31. Oktober 1982 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in Algerien von der Abschöpfung abzuziehen ist	11. 12. 81	L 356/1
3. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3546/81 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko zur Festsetzung des vom 1. November 1981 bis 31. Oktober 1982 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in Marokko von der Abschöpfung abzuziehen ist	11. 12. 81	L 356/4
3. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3547/81 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik zur Festsetzung des vom 1. November 1981 bis 31. Oktober 1982 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in Tunesien von der Abschöpfung abzuziehen ist	11. 12. 81	L 356/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
3. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3548/81 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei zur Festsetzung des vom 1. November 1981 bis 31. Oktober 1982 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in der Türkei von der Abschöpfung abzuziehen ist	11. 12. 81	L 356/10
3. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3549/81 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1508/76, (EWG) Nr. 1514/76 und (EWG) Nr. 1521/76 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien, Algerien und Marokko (1981/82)	11. 12. 81	L 356/13
3. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3550/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft (1d81/82)	11. 12. 81	L 356/14
7. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3570/81 des Rates über die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an Ghana	12. 12. 81	L 357/10
Andere Vorschriften		
8. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3523/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 zur Einführung eines Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	10. 12. 81	L 355/26
9. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3524/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2931/81 zur Aussetzung der Zölle bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Griechenland in die Gemeinschaft der Neun	10. 12. 81	L 355/32
8. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3526/81 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Styrol der Tarifstelle 29.01 D II, mit Ursprung in Argentinien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	10. 12. 81	L 355/36
8. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3555/81 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 02.06 B I a) 7 des Gemeinsamen Zolltarifs	11. 12. 81	L 356/24
8. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3556/81 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 11.02 D V des Gemeinsamen Zolltarifs	11. 12. 81	L 356/25
8. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3557/81 der Kommission über die Tarifierung von Waren in die Tarifstelle 48.07 D des Gemeinsamen Zolltarifs	11. 12. 81	L 356/26
8. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3558/81 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 71.16 A des Gemeinsamen Zolltarifs	11. 12. 81	L 356/28
8. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3559/81 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 85.15 A III b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs	11. 12. 81	L 356/29
9. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3560/81 der Kommission zur zeitweiligen Aussetzung der Interventionsankäufe von Rindfleisch in bestimmten Mitgliedstaaten	11. 12. 81	L 356/31
10. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3561/81 der Kommission über das Länderverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten	11. 12. 81	L 356/32
3. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3565/81 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/81 des Assoziationsrates EWG-Zypern zur Ersetzung der Rechnungseinheit durch die ECU im Protokoll über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern	12. 12. 81	L 357/1

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich -60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften - Ausgabe in deutscher Sprache -	
	vom	Nr./Seite
3. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3566/81 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/81 des Kooperationsrates EWG-Libanon zur Ersetzung der Rechnungseinheit durch die ECU im Protokoll über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in . . .“ oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik	12. 12. 81	L 357/3
3. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3567/81 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/81 des Kooperationsrates EWG-Ägypten zur Ersetzung der Rechnungseinheit durch die ECU im Protokoll über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in . . .“ oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten	12. 12. 81	L 357/5
7. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3568/81 des Rates über die Ausfuhrregelung für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus NE-Metallen	12. 12. 81	L 357/7
7. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3569/81 des Rates über die Lieferung von Milchfetten im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an Ghana	12. 12. 81	L 357/9
8. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3573/81 der Kommission zur Aufteilung der mengenmäßigen Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft für Aschen und Rückstände sowie Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Kupfer	12. 12. 81	L 357/15